

# Haushaltssatzung

der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)  
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in der Sitzung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.270.438 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.247.570 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.720.442 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.791.550 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.999.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.561.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	499.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.919.442 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.852.350 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.200.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.750.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 7.000 € zu erteilen.

### § 7

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Cappeln, den 18.02.2026

Marcus Brinkmann  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 13.200.000 € ist durch den Landkreis Cloppenburg, 10.4 Kommunalaufsicht, am 18.03.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 24.03.2026 bis 02.04.2026 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1, öffentlich aus.

Cappeln, den 23.03.2026

Marcus Brinkmann  
Bürgermeister